



Gradido –

Das «Würdevolle Geld-System»
der Zukunft, die heute beginnt!

Statuten Förderverein pro-gradido.swiss

Der folgende Text meint Frauen, Männer und Divers gleichermaßen,
aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sinn, Sitz

pro-gradido.swiss ist ein nicht profitorientierter Förderverein gem. ZGB Art. 60 & ff. für die Einführung von Gradido: <https://gradido.net>

Entwickelt in der Gradido-Akademie aus Ergebnissen langjähriger Wirtschaftsbiologie-Forschung, basierend auf dem Prinzip des Lebens, entstand die »Natürliche Ökonomie des Lebens«, ein Geld- und Wirtschaftsmodell nach dem Vorbild der Natur.

Der Name Gradido steht für **Gratitude Dankbarkeit – Dignity Würde – Donation Gabe bzw. Geschenk.**

Gradido bietet:

- ein aktives Grundeinkommen auf Grund bedingungsloser Teilhabe für jeden Menschen, von der Geburt bis ans Lebensende
- einen reichlichen Staatshaushalt für jedes Land
- einen zusätzlichen Ausgleichs- und Umweltfonds zur Sanierung der Altlasten
- Gradido, das selbstregulierende System, hält die Geldmenge und damit die Preise stabil
- der sanfte Ausgleich zwischen den bisher armen Ländern und den Industrienationen fördert den Frieden
- die 17 nachhaltigen UN-Ziele werden umfassend und synergetisch unterstützt

pro-gradido.swiss hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck und Aufgaben

Artikel 2: Zweck

Der Zweck von pro-gradido.swiss ist die Einführung von Gradido in der Schweiz und die angrenzenden Regionen bzw. Länder dabei zu unterstützen.

Artikel 3: Aufgaben

Die Aufgaben von pro-gradido.swiss sind:

- Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops, etc. in welchen das Wissen um Gradido einem breiten Publikum vermittelt wird. Allfällige Erträge aus diesen Veranstaltungen sollen zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten eingesetzt werden.
- Bereitstellung von erarbeiteten konkreten Lösungsansätzen für die Umstellung vom alten System zu Gradido bzw. bei dessen Einführung.
- Aufbau eines Netzwerkes in der Schweiz und in den umliegenden Regionen.
- Aufbau von regionalen Gruppen, welche die Idee, Ziele und Werte von Gradido weitergeben und die Vereinsaufgaben lokal wahrnehmen.
- zur Unterstützung seiner Aktionen kann der Verein Firmen oder Institutionen gründen.
- Unterstützung der Gradido-Akademie bei der Weiterentwicklung von Gradido.
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen, um Lösungen zu entwickeln.

Diese Aufgaben nimmt pro-gradido.swiss, geprägt von der Verantwortung und der Solidarität gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahr.

Der Verein identifiziert sich vollumfänglich mit den Grundwerten von Gradido, wie sie im Buch „Gradido, Natürliche Ökonomie des Lebens – ein Weg zu weltweitem Wohlstand und Frieden in Harmonie mit der Natur“ von Bernd Hückstädt beschrieben sind, z.B.

- Das Dreifache Wohl (das Wohl des Einzelnen, der Gemeinschaft und des Großen Ganzen)
- Die Wirtschaft dient den Menschen und der Natur
- Geldschöpfung durch das Leben und für das Leben
- Achtung des Lebenskreislaufs von Werden und Vergehen
- Ausgewogenheit von weiblichem und männlichem Prinzip
- Bedingungslose Teilhabe und Förderung der Potenzialentfaltung aller Menschen
- Erhaltung und Sanierung der Natur
- Sanfter Ausgleich zwischen den reichen und bisher armen Ländern zum Wohle aller
- Dankbarkeit ist die Kraft des Lebens und der Schlüssel zur Lebensfreude
- Liebe ist die Essenz des Lebens
- Das Gute ist als Grundlage im Menschen angelegt
- Allen Menschen ein würdevolles Leben ermöglichen
- Durch ein Miteinander und Füreinander entsteht ein friedliches Zusammenleben
- Wir sind überzeugt von der Veränderung zum Guten
- Wir sind konfessionell neutral und unabhängig
- Wir sind politisch unabhängig

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Mitglieder

Mitglied von pro-gradido.swiss kann werden, wer sich mit den Grundwerten des Vereins identifizieren kann und dessen Ziele unterstützen will.

Mitgliederkategorien:

a) Persönliche Mitglieder

b) Organisationsmitglieder

Vereine und Organisationen die aktiv die Ziele fördern und das Wissen und die Idee von Gradido propagieren

c) Fördermitglieder

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände, Organisationen und Bildungsstätten die die Gradido Idee unterstützen

Artikel 5: Aufnahme

Die Aufnahme aller Mitgliederkategorien erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Die Mitgliedschaft erneuert sich stillschweigend jährlich sofern keine schriftliche Austrittsmeldung bis zum 30. September auf Jahresende beim Vorstand eingegangen ist.

Artikel 6: Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 7: Austritt und Ausschluss

Austrittsmeldungen müssen bis zum 30. September auf Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn das Verhalten eines Mitglieds grob gegen die Statuten verstösst und somit das Ansehen von pro-gradido.swiss schädigt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

IV. ORGANISATION

Artikel 8: Organe

Die Organe von pro-gradido.swiss sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

Artikel 9: Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden persönlichen Mitgliedern sowie den anwesenden Repräsentanten der Organisationsmitglieder.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar vor Ende des ersten Quartals.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auch statt auf schriftliches Begehren mit Angabe des Zwecks von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- d) Der Vorstand bestimmt Datum und Ort der Generalversammlung.
- e) Die Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an die Mitglieder erfolgt ist.
- f) Anträge von Mitgliedern zur Änderung oder Ergänzung der Traktanden sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Wird an der Generalversammlung Eintreten beschlossen, muss das Traktandum behandelt werden.
- g) Ein Protokoll der Generalversammlung wird erstellt.

Artikel 10: Stimmrecht

- a) An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen finden Abstimmungen in der Regel offen durch Handmehr statt. Jede stimmberechtigte Person (gemäss Artikel 4a und b) hat eine Stimme.

- b) Für Beschlüsse und Wahlen ist - unter Ausserachtlassung der Stimmenthaltung - die Zustimmung der Mehrheit oder, bei mehr als zwei Stimmmöglichkeiten, die höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Es ist in jedem Fall das Gegenmehr festzustellen.
- c) Die Abstimmungsergebnisse werden durch einen oder mehreren von der Generalversammlung bezeichnete Stimmzähler festgestellt.
- d) Bei Stimmgleichheit wird im Konsensprozess die Stimmenmehrheit gesucht, nach zwei Durchgängen und wiederholter Stimmgleichheit, hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 11: Befugnisse der Generalversammlung

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Bestimmung der Stimmzähler
- b) Beschlussfassung über das Protokoll der vorhergehenden Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresbericht des Präsidenten und der Jahresrechnung von pro-gradido.swiss. Abnahme des Revisionsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Finanz- und die Aktivitätsplanung
- g) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- h) Wahl der Revisoren
- i) Behandlung von Anträgen
- j) Beschlussfassung über Aufstellung und Änderung der Statuten von pro-gradido.swiss
- k) Beschluss über Auflösung von pro-gradido.swiss

Artikel 12: Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern, den Präsidenten und den Vize-Präsident miteingerechnet; alle von der Generalversammlung gewählt.
- b) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, beginnend am Tag nach der Generalversammlung.
- c) Alle Mitglieder können dem Vorstand höchstens drei Amtsperioden angehören.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stichentscheid.

Artikel 13: Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die Geschäfte von pro-gradido.swiss im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigte Finanz- und Aktivitätsplanung und im Sinne der Statuten. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Vorbereitung der mittleren und langfristigen Aktivitätsplanung zuhanden der Generalversammlung
- c) Vorbereitung der Finanzplanung zuhanden der Generalversammlung
- d) Aufstellung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung

Artikel 14: Unterschriftregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen: Der Präsident oder Vize-Präsident und der Kassier oder Sekretär kollektiv.

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden an der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 15: Die Revision

Zur Prüfung der Jahresrechnung von pro-gradido.swiss werden zwei Revisoren jeweils für zwei Jahre durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

V. FINANZEN**Artikel 16: Einnahmen**

Die Einnahmen von pro-gradido.swiss bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsaktivitäten
- Erträge aus dem Verbandsvermögen
- Zuwendungen

Artikel 17: Haftung

Für die Verbindlichkeiten von pro-gradido.swiss haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese haben andererseits keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen von pro-gradido.swiss.

VI. AUFLÖSUNG DES FÖRDERVEREIN pro-gradido.swiss**Artikel 18: Auflösung des Förderverein pro-gradido.swiss**

- a) Anträge von Mitgliedern auf Auflösung müssen mindestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand gelangt sein.
- b) Die Auflösung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
- c) Falls das Quorum in der ersten Generalversammlung nicht erreicht wird, muss innerhalb von drei Monaten zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen werden, an der keine minimale Mitgliederzahl mehr vertreten sein muss.
- d) Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich an der Generalversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen dafür ausgesprochen haben.
- e) Im Falle der Auflösung wird ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen der Gradido-Akademie, Institut für Wirtschaftsbionik, Inh. Margret Baier Pfarrweg 2, D-74653 Künzelsau (oder deren Rechtsnachfolger) geschenkt.

VII. INKRAFTSETZUNG**Artikel 19**

Die vorliegenden Statuten treten laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 29.4.2020 mit diesem Datum in Kraft.